

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

86. Stück, 27.09.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 27. Sept. 1923.) 86. Stück.

### Inhalt:

Nr. 286. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 19. Septbr. 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

### Nr. 286.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 19. September 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagesgeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
in Millionen Mark:

a) wenn die Reise nicht  
mehr als 5 Stunden  
dauert, . . . . .

4            6            7,

- b) wenn die Reise mehr  
als fünf, aber nicht  
über acht Stunden  
dauert, . . . . . 9      12      14,
- c) wenn die Reise mehr  
als acht Stunden dauert, 18      23      27.
2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der  
Befoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
in Millionen Mark:  
12      15      18.
3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch  
die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden  
kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand,  
so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß  
oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort  
werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienst-  
liche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist.  
In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach  
den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades  
gemachte Dienstreisen wird auf 150000 M für jedes  
Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes  
vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes  
vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,  
in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom  
17. September 1923 an.

Oldenburg, den 19. September 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Widdendorf.